

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 26/74

B e s c h l u ß

in der Patentnichtigkeitsache

des Herrn Josef V., Ne- - - - - , No- - - - - straÙe .

Beklagten und Berufungsklägers,

- ProzeÙbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl.-Ing. G. ,
- - - - - , - - - - - - - - -

gegen

die Firma St. . p.v.b.a. ßts.Aug. Va. &
Z. , St. -Ko (B.),

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigter: Patentanwalt Dipl.-Ing. G. ,
- - - - - , - - - - - B/S -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Trüstedt und die Richter Ballhaus, Dr. Bruchhausen, Bandler und Dr. Häußer

beschlossen:

Dem Berufungskläger wird gegen die Versäumung der Berufungsfrist gegen das Urteil des 3. Senats (Nichtigkeitssenats III) des Bundespatentgerichts vom 22. Mai 1973 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e

I.

Das mit der Berufung angefochtene Urteil des Bundespatentgerichts vom 22. Mai 1973 ist dem Beklagten und Berufungskläger am 20. September 1973 zugestellt worden. Der Berufungsschriftsatz vom 19. Oktober 1973 (mit Gebührenmarken in Höhe von 300.- DM) ist am 23. Oktober 1973 beim Bundespatentgericht eingegangen.

Mit Beschluß vom 25. Oktober 1973 hat der Rechtspfleger des Bundespatentgerichts festgestellt, daß die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist und der Frist zur Zahlung der Berufungsgebühr als nicht eingelegt gilt. Gegen diesen am 31. Oktober 1973 zugestellten Beschluß hat der Berufungskläger mit Schriftsatz vom

- 3 -

7. November 1973, eingegangen am 10. November 1973, Erinnerung eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Mit Beschluß vom 14. Januar 1974 hat das Bundespatentgericht den Beschluß des Rechtspflegers aufgehoben und den Berufungskläger in die Frist zur Zahlung der Berufungsgebühr wiedereingesetzt.

Der Wiedereinsetzungsantrag wird wie folgt begründet: Die Berufungsschrift habe am Freitag, 19. Oktober 1973 mit aufgeklebten Gebührenmarken und vorbereiteten Briefumschlag vorgelegen. Erst am 20. Oktober 1973 habe der Prozeßbevollmächtigte den von einer Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika zurückgekehrten Patentinhaber telefonisch erreichen und den Auftrag zur Einlegung der Berufung erhalten können. Der Prozeßbevollmächtigte selbst habe am 20. Oktober 1973 die Sendung am Bahnpostamt Rheinfelden gebracht. Der Schalterbeamte habe auf Frage erklärt, der Brief werde am Sonntag, 21. Oktober 1973, 7⁰⁰ Uhr in München sein. Der Prozeßbevollmächtigte habe unter diesen Umständen damit rechnen können, daß die Sendung spätestens am Montag, 22. Oktober 1973, beim Postamt 2 München und damit beim Bundespatentgericht hätte sein müssen. Beispielsweise seien andere, am 19. Oktober 1973 aufgebene Sendungen bereits am 20. Oktober 1973 beim Patentamt eingegangen.

II.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 43 PatG voraus, daß die Einhaltung einer Frist durch unabwendbaren Zufall verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall kann nur ein Ereignis angesehen werden, das die äußerste, den Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abwehren noch in seinen schädlichen Folgen verhindern konnte (BGH NJW 1952, 425).

Ein solches Ereignis liegt hier vor. Der Vertreter des Berufungsklägers, dessen Verhalten nach § 232 Abs. 2 ZPO diesem zuzurechnen ist, hat die ihm obliegende Sorgfalt beachtet.

Grundsätzlich kann der Prozeßbevollmächtigte die der Partei zustehende Berufungsfrist voll ausschöpfen. Ihm obliegt es jedoch in diesem Fall, durch erhöhte Sorgfalt sicherzustellen, daß die Frist gleichwohl gewahrt werden kann (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO 32. Aufl. 1974 § 233 Ann. 4 Stichwort "Fristen"). Diese besondere Sorgfalt hat der Prozeßbevollmächtigte beobachtet. Er konnte sich grundsätzlich darauf verlassen, daß die Sendung innerhalb der für den Postverkehr normalen Frist den Empfänger erreicht (BGHZ 9, 118 vgl. BGH LM § 232 ZPO Nr. 18). Nach seinem glaubhaften Vorbringen hat der Prozeßbevollmächtigte die Sendung persönlich am 20. Oktober 1973 zur Post gebracht und sich über die Laufzeit nach München erkundigt. Da nach dieser Auskunft die Sendung bereits am 21. Oktober 1973 (Sonntag) frühmorgens in München sein sollte, verblieb ein voller Werktag zur Zustellung an das Bundespatentgericht (Montag, 22. Oktober 1973), so daß der Prozeßbevollmächtigte - auch ohne die

Veranlassung einer Eilzustellung - sich darauf verlassen konnte, daß die Sendung innerhalb der Frist beim Bundespatentgericht eingehen würde.

Danach war dem Berufungskläger die beantragte Wiedereinsetzung zu gewähren.

Trüstedt

Bruchhausen